



Markt Lauterhofen

# Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Engelsberg Süd-West“

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Engelsberg Süd-West“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Das zu ändernde Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Engelsberg auf der Flurnummer 31/2 der Gemarkung Engelsberg und wird begrenzt durch das landwirtschaftliche genutzte Grundstück mit der Flurnummer 31 im Norden und im Westen, der Flurnummer 31/1 als bestehendes Dorfgebiet im Osten und die Engelsberger Ortstraße mit der Flurnummer 213 im Süden.

Der gültige Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Änderung entsprechend ergänzt.

Der Geltungsbereich der Aufstellung der Satzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus einer Planzeichnung mit deren Begründung liegt vom 06.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen

Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen in dem vorher genannten Zeitraum auf der Homepage des Marktes Lauterhofen eingestellt ([www.lauterhofen.de](http://www.lauterhofen.de)).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziel der Aufstellung ist es, Baugrund für nachfragende Bauwerber zu schaffen.

Lauterhofen, 24.09.2020



Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister